## Bu Dr. 194/I, K. N. V.

## Anfragebeantwortung

des Staatssekrefärs für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Auf die in der 41. Sitzung der Kon= stituierenden Nationalversammlung vom 26. November 1919 an mich gerichtete Anfrage der Abgeord= neten Dr. Angerer und Genoffen. betreffend die Fluffigmachung der staatlichen Subventionen für die gewerblichen Fortbildungsschulen in Kärnten, habe ich die Ehre, folgendes zu erwidern:

Mit Kriegsausbruch hat das vormalige Mini= sterium für öffentliche Arbeiten die Subventionierung der gewerblichen Fortbildungsschulen, welche zufolge des Erlasses vom 22. November 1913, Z. 63663-XXI b, bis dahin den Landesregierungen zustand,

an sich gezogen.

Im abgelaufenen Schuljahre 1918/19 wurden die Landesregierungen mit dem hierortigen Erlasse vom 5. Oftober 1918, 3. 74083—XXI b er= mächtigt, jenen gewerblichen Fortbildungsschulen, die im Schuljahre 1918/19 den Schul- und Unterrichtsbetrieb aufgenommen haben und benen im Schuljahre 1917/18 eine Staatssubvention bewilligt worden war, die Hälfte dieser Subvention bis längstens Ende Dezember 1918 flüssig zu machen; die Verfügung über die zweite Hälfte dieser Subvention hat sich das Staatsamt vor= behalten.

Da bis zum 1. Dezember 1919 seitens der Landesregierung für Kärnten keine diesbezüglichen Anträge vorgelegt wurden, wurde dieselbe bereits angewiesen, bezüglich der Subventionierung der gewerblichen Fortbildungsschulen für 1918/19 ein= gehend tonfrete Anträge zu stellen.

Für das Schuljahr 1919/20 wurden mit bem an fämtliche Landesregierungen ergangenen hierortigen Erlasse vom 29. November 1919, 3. 28770—XXI b, mit Rücksicht auf die Beendi= gung des Kriegszustandes die auf die Bemeffung, Bewilligung und Flüssigmachung der Staats= inbventionen an gewerblichen Foribildungsschulen bezughabenden Bestimmungen der Erläffe des vor= maligen Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 22. November 1912, 3. 61336—XXI b, und vom 22. November 1913, 3. 63663-XXIb, vom Schuljahre 1919/20 an wieder in Kraft gesett.

Nach diesen Erlässen steht das Verfügungs= recht über den gesamten präliminierten Aredit wieder der Landesregierung zu.

Wien, 8. Jänner 1920.

Staatsbruderei. 17620